

Preussische Gesetzsammlung

1939

Ausgegeben zu Berlin, den 17. Oktober 1939

Nr. 18

Tag	Inhalt:	Seite
29. 9. 39.	Siebenundzwanzigste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete	107
2. 10. 39.	Zweite Verordnung zur Durchführung des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936	108
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	108

(Nr. 14501.) Siebenundzwanzigste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 29. September 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) §§ 1 und 14 wird folgendes bestimmt:

A. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt:

aus dem Regierungsbezirk Liegnitz und zwar:

aus dem Kreise Goldberg

die Gemeinden:

Abelsdorf

Alzenau

Goldberg, Stadt

Goldberger Bortwerke

Gröditzberg, Ortsteil Obergröditz

Haafel

Hermisdorf a. d. Ragbach

Hockenau

Kaiserwaldau

Konradswaldau

Laasnig

Leifersdorf

Märzdorf

Modelsdorf

Neudorf a. Gröditzberge

Pilgramsdorf

Prausnitz

Röchlitz

Ulbersdorf

Wilhelmsdorf

Wolfsdorf.

B. Diese Verordnung tritt mit dem 30. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1939.

Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister.

In Vertretung:

S h r u p.

(Nr. 14502.) Zweite Verordnung zur Durchführung des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (Gesetzsamml. S. 161). Vom 2. Oktober 1939.

Auf Grund der §§ 30 und 31 des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (Gesetzsammlung S. 161) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister folgendes verordnet:

§ 1.

(1) An die Stelle der im Vierten Abschnitt des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) vorgesehenen Rechtsbehelfe tritt mit Wirkung vom Inkrafttreten des Volksschulfinanzgesetzes die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde.

(2) Die Beschwerde ist gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zu richten. Soweit die Schulaufsichtsbehörde Maßnahmen oder Entschlieungen von Gemeinden und Schulverbänden zu genehmigen hat, kann nur die Entscheidung über die Genehmigung angefochten werden.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen.

(4) Die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung der vorgesetzten Behörde ist endgültig.

§ 2.

(1) Soweit auf einen Rechtsbehelf eine abschließende Entscheidung nach den bisher geltenden Vorschriften bereits ergangen ist, hat es hierbei sein Bewenden.

(2) Ist auf einen Rechtsbehelf eine abschließende Entscheidung noch nicht ergangen, so ist das schwebende Verfahren in das Beschwerdeverfahren gemäß § 1 überzuleiten. Die Beschwerde gilt hierbei als rechtzeitig erhoben, wenn die bisher geltenden Fristen gewahrt sind.

(3) Für die Einlegung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörden, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bekanntgemacht worden sind, sind die bisher geltenden Fristen maßgebend.

Berlin, den 2. Oktober 1939.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung:

J i n g s c h.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. April 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) zum Bau von Kasernen und zur Anlage von Schießständen für den Standort Krefeld
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Stück 14 S. 77, ausgegeben am 9. April 1938;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. August 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Allenstein zum Bau einer Umgehungsstraße der Altstadt
durch das Amtsblatt der Regierung in Allenstein Stück 38 S. 81, ausgegeben am 23. September 1939;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. September 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) zum Bau einer Zufahrtstraße für die Infanteriekaserne in Meserich
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Stück 38 S. 159, ausgegeben am 23. Sept. 1939.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Altiengeellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Deder's Verlag, G. Schend, Berlin W 15, Liebenburger Str. 31. (Postcheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich);
einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden.
Preis für den achteiligen Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. S. Preisermäßigung.